

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kwiatkowski Verlages (Stand Sep. 2009)

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen Verlag und Auftraggeber über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel (nachfolgend insgesamt als „Anzeigen“ bezeichnet) von Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend insgesamt als „Werbungstreibende“ bezeichnet) in der Zeitschrift „Der NordStern – Magazin für Gesundheit und bewusstes Leben in Norddeutschland“ und dessen Onlineversion zum Zweck der Verbreitung.
2. Ein „Abschluss“ ist ein Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen unter Beachtung der dem Werbungstreibenden gemäß Preisliste zu gewährenden Rabatte, wobei die jeweiligen Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern keine gegenteilige Regelung vereinbart wird.
3. Es gelten die in den Mediadaten festgelegten Preise und Angaben. Der Ausschluss von Mitbewerbern ist nicht möglich.
4. Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines Abschlusses aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, wenn er den halben Auftragsumfang noch nicht abgenommen hat, die Hälfte der Kosten für den gesamten Auftragsumfang ohne den Abzug irgendwelcher Rabatte oder sonstiger Nachlässe sofort an den Verlag zu zahlen. Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines Abschlusses aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, wenn er den halben Auftragsumfang abgenommen hat, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Dies gilt jedoch nicht für Anzeigen zur Veröffentlichung in der Rubrik „Schaufenster“. Bei diesen Anzeigen sind alle nicht abgenommenen Abrufe in voller Höhe zu bezahlen. Kündigungen müssen dem Verlag schriftlich bis eine Woche vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden. Anzeigenaufträge, die auf Umschlagsseiten platziert werden, müssen spätestens drei Wochen vor Anzeigenschluss schriftlich dem Verlag mitgeteilt werden. Die Kündigung gilt als angenommen, wenn Sie vom Verlag schriftlich bestätigt ist. Eine Kündigung nach Anzeigenschluss ist ausgeschlossen.
5. Der Verlag behält sich jederzeit nach freiem Ermessen vor, Anzeigen – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – abzulehnen. Dies gilt insbesondere wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist. Diese Maßnahme kann gegebenenfalls auch auf früher bereits veröffentlichte Anzeigen angewendet werden. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber mitgeteilt.
6. Anzeigenaufträge (1/12 - 1/1 Seite, Anzeigenrubrik »Schaufenster« sowie die Anzeigenformen »Selbstdarstellung« und »Wer? Wann? Wo?«) gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Verlag schriftlich bestätigt sind. Kleinanzeigen gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen widersprochen wird.
7. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung und der schriftlichen Bestätigung bindend. Beilagen, die durch Art und Aufmachung den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken könnten oder Fremdanzeigen erhalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Beilagenauftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die Annahme von Anzeigen an bestimmten Plätzen wird nur dann Gewähr übernommen, wenn die Platzierung schriftlich vom Verlag bestätigt worden und der Platzierungsaufschlag vom Auftraggeber bezahlt worden ist. Enthalten Anzeigenaufträge Platzierungswünsche, so gilt der Anzeigenauftrag an sich unter allen Umständen als verbindlich erteilt, auch wenn dem Platzierungswunsch nicht entsprochen werden kann. Für angenommene Platzierungsaufschläge werden die in den Mediadaten angegebenen Aufschläge berechnet. Der Ausschluss von Mitbewerbern ist nicht möglich.
9. Bei Kleinanzeigen und den Anzeigenformen »Selbstdarstellung« und »Wer? Wann? Wo?« hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche auf ein bestimmtes Layout. Diese Anzeigen werden in der im NordStern üblichen Art und Weise gesetzt.
10. Für rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckvorlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben des Verlages entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig zum Anzeigenschluss anzuliefern. Eine Verpflichtung des Verlages zur Überprüfung der angelieferten Druckunterlagen des Auftraggebers auf drucktechnische Eignung besteht nicht. Entstehen dem Verlag Kosten weil der Auftraggeber eine nicht dem Format oder den technischen Vorgaben entsprechende Anzeigenvorlage angeliefert hat, hat der Auftraggeber diese Kosten dem Verlag zu erstatten. Kosten des Verlages für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlage hat der Auftraggeber zu tragen. Vereinbart ist die für den belegten Titel nach Maßgabe der Angabe in den Mediadaten sowie in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeige oder anderen Werbemittel im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt nur für den Fall, dass der Auftraggeber die Vorgaben des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen einhält. Unerwünschte Druckresultate (z.B. fehlende Schriften), die sich auf eine Abweichung des Kunden von den Empfehlungen des Verlages zur Erstellung von Druckunterlagen zurückführen lassen (siehe technische Angaben in den Mediadaten), führen zu keinem Preisminderungsanspruch. Digital übermittelte Druckvorlagen für Farbanzeigen können nur mit einem auf Papier gelieferten Farb-Proof zuverlässig bearbeitet werden. Ohne Farb-Proof sind Farbabweichungen unvermeidbar, die keinen Preisminderungsanspruch auslösen können. Nur bei richtiger Farbanpassung ist eine farblich richtige Umsetzung im Rahmen der üblichen Toleranzen gewährleistet. Der Kunde hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckvorlagen dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Daten frei von evtl. Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei sofort gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche geltend machen kann. Der Verlag behält sich zudem vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Kunden infiltrierten Computerviren dem Verlag Schäden entstanden sind.
11. Für Fehler aus fernmeldetechnischer Übermittlung jeder Art übernimmt der Verlag keinerlei Haftung.
12. Beauftragt der Auftraggeber den Verlag mit der technischen und gestalterischen Erstellung einer Anzeige, fallen, neben dem Preis für den Abdruck der Anzeige, weitere Kosten an, die sich aus dem zeitlichen Aufwand zur Erstellung der Anzeige, der Materialbeschaffung für die Anzeige, dem eingeschränkten oder uneingeschränkten zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Nutzungsrecht für die Anzeige zusammensetzen.
13. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm bis zum Anzeigenschluss oder innerhalb einer zwischen den Parteien vereinbarten Frist mitgeteilt werden. Sendet der Auftraggeber den Korrekturabzug nicht fristgemäß zurück, gilt die Genehmigung zum Abdruck in jedem Fall als erteilt.
14. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen, sowie der zugelieferten Werbemittel. Er stellt den Verlag im Rahmen des Anzeigenauftrages von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner wird der Verlag von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Verlag nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Der Auftraggeber überträgt dem Verlag sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.
15. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet sechs Monate nach der ersten Verbreitung der Anzeige.
16. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt wurde. Der Verlag hat das Recht eine Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht oder diese für den Verlag nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Lässt der Verlag eine ihm für die Ersatzanzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige/Ersatzveröffentlichung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels ist die Rückgängigmachung des Auftrages ausgeschlossen. Reklamationen aller Art sind spätestens innerhalb zwei Wochen nach Erscheinen oder Rechnungseingang geltend zu machen.
17. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste oder der Auftragsbestätigung ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall schriftlich eine andere Zahlungsfrist, Bankeinzug oder Vorauszahlung vereinbart ist. Die Bezahlung von Kleinanzeigen und Anzeigen der Rubrik „Schaufenster“ sind nur gegen Bankeinzug möglich. Bei Kleinanzeigen wird der gesamte Betrag mit Erscheinen der ersten Anzeige abgebucht. Für Kleinanzeigen werden grundsätzlich keine Rechnungen erstellt. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers kann eine Quittung zugesandt werden. Auftraggeber, die ihren Firmen- oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen in jedem Fall Vorkasse leisten, und zwar bis zum Anzeigenschluss für die Ausgabe in der die Anzeige erscheinen soll. Entstehen dem Verlag durch den Bankeinzug Kosten, die durch Umstände entstehen, die der Verlag nicht zu verantworten hat, z.B. Übermittlung falscher oder unvollständiger Daten zur Bankverbindung durch den Auftraggeber oder Fehler durch fernmeldetechnische Übermittlung, werden diesen Kosten zusätzlich zum Anzeigenpreis vom Konto des Auftraggebers abgebucht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine korrekte und vollständige Rechnungsanschrift dem Verlag rechtzeitig vor der Rechnungserstellung mitzuteilen. Entstehen dem Verlag Kosten durch die Rechnungserstellung oder Zustellung der Rechnung durch Umstände die der Verlag nicht zu vertreten hat, z.B. Anschriftenermittlung bei falscher Rechnungsadresse oder Rechnungsumschreibung auf Kundenwunsch, werden diese Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine korrekte und vollständige Rechnungsanschrift dem Verlag rechtzeitig vor der Rechnungserstellung mitzuteilen. Entstehen dem Verlag Kosten durch die Rechnungserstellung oder Zustellung der Rechnung durch Umstände die der Verlag nicht zu vertreten hat, z.B. Anschriftenermittlung bei falscher Rechnungsadresse oder Rechnungsumschreibung auf Kundenwunsch, werden diese Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
18. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankübliche Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlusstermin und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
19. Der Verlag liefert auf Wunsch mit der Rechnung Belegexemplare nur, sofern Art und Umfang des Anzeigenauftrags dies rechtfertigen. Für Kleinanzeigen werden keine Belegexemplare versandt.
20. Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten.
21. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, treten Preisänderungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
22. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, deren sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 80% der im Durchschnitt der letzten vier Quartale veröffentlichten Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist. Eine durch höhere Gewalt oder Betriebsstörungen begründete Unterbrechung der Anzeigenveröffentlichung entbindet nicht von der Vertragserfüllung, sondern verlängert die Vertragsdauer entsprechend. Ein Schadensersatzforderung ist ausgeschlossen.
23. Sollte aufgrund von rechtlichen Änderungen oder wegen Unvollständigkeit rechtlicher Bestandteile einer der Punkte der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch die rechtliche Gültigkeit aller anderen Punkte der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ nicht beeinträchtigt.
24. Änderungen und Irrtümer des gesamten Inhalts der Mediadaten vorbehalten.